

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

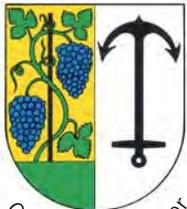


Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamloch



Ortsteil Hertingen



**Regionaler Wochenmarkt
beim Kurparkplatz
Do. 14.30h-19h
Gemüse Obst/
auch Bio/Produkte
Käse/ Hartwurst/ Wein/
Schnäpse/
Eingemachtes/versch.
Brot usw.**

Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale 07631 1805-0 (24 h besetzt)**
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
07631 1805-32
- **Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0**
- **Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230**
- **Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818**
- **Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982**
- **Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143**
- **Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767**

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 29. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Einschränkung des Betriebs an Schulen**

(1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ist gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs (Corona-Verordnung Schule) oder den durch Verordnung des Sozialministeriums nach § 1d Absatz 2 getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist der in der Corona-Verordnung Schule in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Abstand zwischen den Personen einzuhalten (Abstandsgebot),

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt, soweit sie nicht nach den Regeln der Corona-Verordnung Schule gestattet ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a**Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen**

(1) An den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze gestattet. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(2) Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht.

(3) Die Entscheidung ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Der Betreuungsumfang kann hinter den betriebserlaubten Zeiten zurückbleiben.

(4) Steht die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebende Mindestpersonalanzahl pandemiebedingt nicht zur Verfügung, kann diese um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Wird die Mindestpersonalanzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschritten, ist insoweit Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden.

(5) Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zulässig, sofern der Träger gegenüber dem KVJS erklärt, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

(6) Die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind umzusetzen.

(7) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die Schutzhinweise gemäß Absatz 6 in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden,

2. zwischen den in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

§ 1b**Erweiterte Notbetreuung**

(1) Für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen, wird eine erweiterte

Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Hygienehinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) (aufgehoben)

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegeri-

schen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a und Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) (aufgehoben)

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder
3. entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt haben.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine Kindertageseinrichtung, einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse, eine Grundschule oder die entsprechende Stufe eines SBBZ besuchen, geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen ein.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Betrieb nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken und die einzuhaltenden Hygiene- und Abstands-

regeln hierfür festzulegen,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und

3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und für Tätigkeiten im Rettungsdienst und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken sowie die einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoren und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.

(5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorberei-

tungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3. dem eigenen Haushalt angehören sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,

2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,

4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder

5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer unterein-

ander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Kinos,
3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten,

insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

6. Clubs und Diskotheken,

7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und

8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,

2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,

3. Autokinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

6. Häfen und Flugplätze,

7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und

8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fuß-

pflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststätten-gewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Saunabäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a (aufgehoben) § 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt,

für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebotsverordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
 2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
 3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
 4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
 5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und 7 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln,

soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann; Bauer
Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha; Hauk; Wolf; Hermann Erler

¹nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau empfiehlt, die seit kurzem verfügbare Corona-Warn-App zu nutzen, damit das Infektionsgeschehen in Deutschland besser kontrolliert werden kann.

Die App wurde von der Bundesregierung in Auftrag gegeben, um noch schneller auf Ansteckungen mit dem COVID-19-Erreger reagieren zu können. Sie kann freiwillig und kostenlos genutzt werden. SVLFG-Vorstandsvorsitzender Arnd Spahn wirbt um Beteiligung: „Diese neue Entwicklung unterstützt dabei, die Gefährdungslage im Bundesgebiet transparenter zu machen, um so die Infektionszahlen niedrig zu halten. Sie ist aber nur von Nutzen, wenn möglichst viele Menschen von ihr Gebrauch machen.“ Mit der App können Infektionsketten digital nachverfolgt werden. Und so funktioniert sie: Sollte ein Nutzer positiv auf das Virus getestet werden, gibt er das in die App ein. Jene anderen Anwender, die sich in unmittelbarer Nähe des Infizierten aufgehalten haben, werden hierüber automatisch informiert. Ob die Betroffenen daraufhin Kontakt zu einem Arzt oder zum Gesundheitsamt aufnehmen, sich in Quarantäne begeben oder nichts unternehmen, bleibt ihnen überlassen. Rückschlüsse auf Personen sind ausgeschlossen, da die Daten anonymisiert sind. „Wichtig bleibt trotz der App aber, dass die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin eingehalten werden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass diese Maßnahmen die Infektionszahlen in Deutschland wirksam eindämmen und den besten Schutz bieten“, so Spahn.

Die Corona-Warn-App kann über die Internetseite der Bundesregierung heruntergeladen werden (www.bundesregierung.de). Hier finden sich auch alle weiteren Informationen.

SVLFG

Sommerrätsel

Als Gewinner des Rätsels der letzten Woche wurde Bärbel Sailer aus Bad Bellingen gezogen!

Lösung der Ausgabe Nr. 25:

Steinskulptur am Wegesrand Ortsausgang Bad Bellingen, Wasenweg, durch die Reben Richtung Bamlach

Auch diese Woche bieten wir Ihnen ein neues Bilderrätsel an.

Wo wurde dieses Bild aufgenommen?



Redaktioneller Teil

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
SVLFG empfiehlt Corona-Warn-App

Die Lösung können Sie uns telefonisch, Tel: 07635/811927 oder per Mail an rathaus@gemeinde.bad-bellingen.de (unter Angabe Ihrer Telefonnummer) zukommen lassen. Zu gewinnen gibt es wieder zwei Eintrittskarten für Therme und Sauna, die unter den richtigen Einsendungen verlost werden.

Der Rechtsweg ist wie immer ausgeschlossen.

Viel Vergnügen und Erfolg beim Raten und Gewinnen
Ihr Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl



In den Sommerferien bieten wir Kindern von 6 bis 12 Jahren ein abwechslungsreiches Ferienprogramm an.

Wir kommen mit einem Wagen voll bepackt mit spannendem Material.

10.08. — 14.08. Tierisch Wild

Ob in den Bergen, im Meer oder im Dschungel. Überall gibt es wilde Tiere und wir schauen sie uns genauer an.

17.08. — 21.08. Rätselreise

Welche Hütte gibt es dem Namen nach schon ewig? Wo findet man hier einen Drachen? Mit super Rätseln wollen wir mit euch zusammen unsere Gegend erkunden.

Organisatorisches

Teilnahmegebühr: 70 € pro Woche (ohne Mittagessen)

Aktionszeitraum: 08.00 – 16.30 Uhr Programm: 10.00 – 16.00 Uhr. In den Randzeiten 08.00 – 10.00 Uhr und 16.00 – 16.30 Uhr besteht die Möglichkeit zu freiem Spiel.

Sie können Ihr Kind zwischen 08.00 und 09.45 Uhr bringen, um

10.00 Uhr sollten alle angemeldeten Kinder anwesend sein, da wir mit den Workshops starten. Geben Sie Ihrem Kind ein Mittagessen und bei Bedarf etwas zum Frühstück mit. Bitte immer alte, strapazierfähige und dem Wetter angepasste Kleidung tragen und auf entsprechendes Schuhwerk achten.

Anmeldung online erforderlich!

Onlineformular auf: alteswasserwerk.de → Kinderferienprogramm

Sobald die verbindliche Anmeldung bei uns eingegangen ist, erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben mit näheren Infos und den Überweisungsdaten oder einen Wartelistenplatz.

Stornierung

Die Anmeldung ist verbindlich! Falls Sie Ihr Kind abmelden müssen, gelten folgende Regeln:

- Bei einer Abmeldung bis 14 Tage vor Aktionsbeginn werden 50 % des Teilnehmerbeitrages als Bearbeitungsgebühr berechnet.
- Erfolgt eine Abmeldung später oder gar nicht, wird der volle Teilnehmerbeitrag berechnet.
- Das Risiko von plötzlichen Erkrankungen oder von wichtigen Verhinderungen trägt grundsätzlich die/der Teilnehmende selbst.

Ort: Sportplatz Rheinweiler, Straße „Kapellengrün“

Infos: Natalie Rimkus

E: kinderbuero@sak-loerrach.de, T.: 07621 9279-15

SAK Altes Wasserwerk, Tumringer Str. 269, 79539 Lörrach

Bade- und Kurverwaltung

Revison in den Balinea Thermen

Vorübergehende Schließung des Außenbeckens

Die jährlichen Revisionsarbeiten konnten in diesem Jahr größtenteils während der Schließzeit von Mitte März bis Mitte Juni durchgeführt werden. Nur die Installation einer neuen Beckenabdeckung, womit ein externes Unternehmen beauftragt wurde, muss wie ursprünglich geplant Ende Juni stattfinden. Daher ist das Außenbecken mit Strömungskanal ab dem 29. Juni 2020 für

<h1>Veranstaltungskalender</h1>		bad bellingen im markgräflerland <small>wo erholung zum ergebnis wird</small>
Donnerstag, 25. Juni		
13.00 Uhr	Geführte eBike-Tour: Rhein, Kanäle, Petite Camargue. Anmeldung: per E-Mail an info@bad-bellingen.de oder in der Tourist-Information, Badstraße 14 oder Tel. 07635 8080.	
Freitag, 26. Juni		
17.00 Uhr	Boule im Kurpark (s. BuK); Info bei W. Müller, Telefon 07635 / 9780 oder muellerwh@t-online.de	
Sonntag, 27. Juni		
11.00 Uhr	Goldwaschen am Rhein bei Bad Bellingen. Wer Gold suchen und finden will, braucht nicht an den Yukon – Gold liegt auch vor der Haustür, nämlich im Rhein bei Bad Bellingen. Goldwaschen ist ein Erlebnis für die ganze Familie. Anmeldung: Franz-Josef H. Andorf, Tel. 0171 5703300, Kosten: Erwachsene 40,00 €, Kinder (6 – 17 Jahre) 20,00 €; Teilnehmerzahl begrenzt.	
14.00 Uhr	Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen-Bamlach. Tel. 07635 822160. Mittwochs und sonntags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Eintritt frei.	
Montag, 28. Juni		
10.00 Uhr	smoveyTRAINING von „Bad Bellingen bewegt“. Dauer 1 Stunde. Treffpunkt am Aparthotel Badblick, Rheinstraße 4. Anmeldung erforderlich unter 0173/5969677. Kosten: für Mitglieder BBB frei/Nichtmitglieder 5,00 €.	
17.00 Uhr	Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder (5 bis 7 Jahre). Informationen und Anmeldung Tel. 07633 939369 oder unter www.samuraikid.de	
18.00 Uhr	Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder und Jugendliche (8 bis 14 Jahre). (s. o.)	
Dienstag, 29. Juni		
17.00 Uhr	Boule im Kurpark (s. BuK); Info bei W. Müller, Telefon 07635 / 9780 oder muellerwh@t-online.de	
Mittwoch, 30. Juni		
14.00 Uhr	Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen-Bamlach. Tel. 07635 822160. Mittwochs und sonntags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Eintritt frei.	

voraussichtlich zwei Wochen gesperrt. Einen Revisionstarif gibt es in dieser Zeit nicht. Es gilt weiterhin der „Welcome-Tarif“ von 12,00 € für 3 Stunden. Weitere Informationen unter oder telefonisch unter 07635 8080

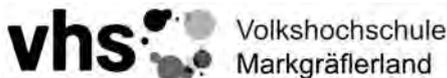
Boule im Kurpark

Der Förderkreis Heimatmuseum lädt alle Mitglieder und Gäste zum regelmäßigen Boule spielen ein. Treffpunkt Boule-Bahn im Kurpark. Die Mannschaften werden vor Spielbeginn ausgelost. Boule-Kugeln zum Ausleihen stehen bei Bedarf zur Verfügung. Die Teilnahme ist kostenlos. Wir spielen immer, wenn es nicht regnet und der Platz bespielbar (nicht aufgeweicht) ist, jeden Dienstag und Freitag von 17.00 bis ca. 18.30 Uhr. **Informationen:** Bei unklaren Wetterlagen bitte Anfragen bei Herr Wolfgang Müller, Tel: 07635 9780 oder muellerwh@t-online.de

smoveyTRAINING von „Bad Bellingen bewegt“

Bad Bellingener bewegen Jung und Junggebliebene. Passend für ein bewegungsspezifisches Heilbad hat sich der Verein Bad Bellingen bewegt e.V. ein wöchentliches Aktivprogramm aufgelegt, welches von Gästen und Bürgern gleichzeitig erlebt werden kann. Montag: 10.00 Uhr; Ort: Aparthotel Badblick, Rheinstraße 4 Teilnahmegebühr: Mitglieder „BBB“ (Bad Bellingen bewegt) kostenlos; Nichtmitglieder 5,00 €. Anmeldung: Johanna Schwab, Tel. 0173 5969677

Aus den Schulen



Wir freuen uns, Ihnen schrittweise Kurse anbieten zu können. Dies aber nur unter Einhaltung von Hygienevorschriften und Abstandsregeln.

Unsere Kursangebote im Juli:

Expert*in am PC – Tipps und Tricks für die Office-Anwendungen

02.07., 18.00 – 21.00 Uhr, Müllheim, 2 x

Silberschmuck – leicht gemacht

05.07., 10.00 – 17.00 Uhr, Müllheim

Spanische Woche – Intensivkurs Grundstufe A1.2

06.07. – 10.07., täglich 17.30 – 20.45 Uhr, Müllheim

Tonwerkstatt

10.07., 18.30 – 21.00 Uhr, Müllheim, 3 x

Putzmittel selbst herstellen

11.07., 9.00 – 12.00 Uhr, Müllheim

Brushlettering für Jugendliche und Erwachsene

11.07., 9.30 – 15.00 Uhr, Müllheim

Basics Floristik

11.07., 10.00 – 16.00 Uhr, Müllheim

Waldbad im Sommer

12.07., 14.00 – 18.00 Uhr, Müllheim

Einführung in die „Klopftechnik“

18.07., 14.00 – 18.00 Uhr, Müllheim

Sommerschnitt bei Zier- und Obstgehölzen

27.07., 17.00 – 20.00 Uhr, Müllheim

Wir bitten bei allen Angeboten um Ihre Anmeldung.

Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499

E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de,

Internet: www.vhs-markgraeflerland.de

Endlich wieder Unterricht – aber mit Masken, Abstand und kleinen Gruppen

Seit dem 15. Juni 2020 haben alle Schülerinnen und Schüler der Mathias-von-Neuenburg Schule endlich wieder Unterricht – aber in einer Art und Weise, die die Sicherheit von allen gewährleisten soll und die völlig neu und ungewohnt ist. Das beginnt schon mit den Unterrichtszeiten, die so geplant wurden, dass keine großen Gruppen entstehen. Pausenzeiten wurden für jede Klasse individuell gelegt, ebenso wie Anfangs- und Endzeiten des Unterrichts. Die Klassen wurden dabei zweigeteilt, so dass kleine Lerngruppen entstanden. Vor dem Unterricht stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenhof auf, wobei sie auf den Abstand achten. Sie werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern abgeholt und in die Klassenzimmer gebracht, wo die Tische mit Abstand und als Einzeltische stehen. Jeder Schüler und jede Schülerin hat einen eigenen Tisch, Aufstehen oder Herumlaufen während des Unterrichts ist tabu. Vor und nach dem Unterricht sollten sich die Schülerinnen und Schüler die Hände desinfizieren, es werden Masken getragen, es gibt Einbahnstraßen und viele Aufsichten achten darauf, dass die Hygienemaßnahmen auch wirklich umgesetzt werden. Ein kleiner Film auf der Homepage der Schule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Maßnahmen vor.

Um all dies zu gewährleisten, musste sich die Schule neu erfinden, es mussten Wege als Einbahnstraßen gekennzeichnet, die gesamte Stundenorganisation neu geregelt und Desinfektionsmittelpender aufgestellt werden. Diese Spender wurden dankenswerterweise von der Firma Hydraulik AS, Neuenburg und deren Mitarbeitern Herrn Andreas Renard und Herrn Armin Elsässer mit seiner Tochter Julia und der Firma Hornbach, Bingen, vertreten durch Herrn Thomas Martin, für das gesamte Schulzentrum gesponsert.

Noch nicht alle Fächer können im Präsenzunterricht unterrichtet werden, ein Großteil des Unterrichts bleibt zunächst Fernunterricht und findet zu Hause statt, aber dennoch freuen sich alle Beteiligten, Lehrer wie Schüler, dass sie sich endlich im fast normalen Unterricht wiedersehen – wenn auch mit Masken und viel Abstand.

Aus den Kindergärten



Ab 29. Juni werden die Kindereinrichtungen wieder geöffnet. Dann kann wieder jedes Kind in die Krippe bzw. den ihm bekannten Kindergarten. Da es sich um eine „**Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen**“ handelt, gibt es teilweise Verkürzungen in den Betreuungszeiten. Diese kommen durch die nach Möglichkeit einzuhaltende Hygienebedingungen und den Erziehermangel zustande. Alle Eltern erhalten einen entsprechenden Elternbrief und können sich bei Fragen direkt an die Erzieherinnen der bekannten Kindereinrichtung wenden.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Regelmäßige Sonntagsgottesdienste zunächst aber in veränderter Form

Liebe Gemeindemitglieder, in den nächsten Wochen werden wir einen Gottesdienst pro Sonntag anbieten, zunächst aber nur

unter freiem Himmel. **Die Gottesdienste finden statt am:**

- Sonntag, den 28. Juni 2020 um 10.00 Uhr im Hof der Familie Berger/Krenzlin in Hertingen (schräg gegenüber der Kirche)
- Sonntag, den 5. Juli 2020 um 10.00 Uhr auf dem Festplatz am Rathaus in Welmlingen
- Sonntag, den 12. Juli 2020 Wiese am Glockenturm des Albert-Schweitzer-Hauses in Bad Bellingen.
- Sonntag, den 19. Juli 2020 um 10.00 Uhr im Hof der Familie Berger/Krenzlin in Hertingen (schräg gegenüber der Kirche)

Bitte bringen Sie für diese Gottesdienste eigene Sitzgelegenheiten mit!

Bei Regen finden die Gottesdienste nicht statt.

Für diese Gottesdienste gilt Folgendes:

Die Gottesdienste werden ca. 30 Minuten dauern. Singen ist nicht erlaubt, die Gottesdienste werden aber musikalisch gestaltet. Ein Abstand von 2 m ist einzuhalten. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Wir empfehlen das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes. Körperkontakt (Händeschütteln etc.) ist zu vermeiden

Für jeden Gottesdienst-Ort gilt auch eine Höchstzahl der Teilnehmenden, die sich nach der Größe des jeweiligen Platzes orientiert.

Das bedeutet für: Blansingen, Pfarrgarten: maximal 40 Teilnehmende; Hertingen, Hof der Familie Berger/Krenzlin: maximal 35 Teilnehmende; Welmlingen/Festplatz: maximal 40 Teilnehmende;

Bad Bellingen/Wiese neben dem Albert-Schweitzer-Haus: maximal 35 Teilnehmende.

Ich freue mich auf Sie und grüß Sie in herzlicher Verbundenheit Ihr Vertretungspfarrer Ulrich Henze

Zur Zeit gilt für unsere Gemeinde:

1. Beerdigungen können auch weiterhin nur in folgendem Rahmen stattfinden: es sind höchstens 99 Teilnehmende zugelassen, die Trauerfeiern finden nur am Grab und damit unter freiem Himmel statt. Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 2 m. Wenn die Beschränkungen aufgehoben sind, werden wir an einem Sonntag einen Gedenkgottesdienst für all die feiern, die in dieser Zeit in unseren Gemeinden verstorben sind und keine Trauerfeier in der Kirche möglich war. Wir werden ihrer namentlich gedenken und für sie und die Angehörigen beten. Möglich sind dann auch Nachrufe von Vereinen.

Die **Bücherei im Bellingener Albert-Schweitzer-Haus** ist wieder **mittwochs von 11.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 16.00 bis 17.00 Uhr geöffnet**

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das **Pfarrbüro** bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Unter der Telefonnummer 0174/344 2656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen Liebe Gemeinde,

wir freuen uns, wieder gemeinsam Gottesdienste zu feiern. Die Besucherzahl pro Kirche ist vorgeschrieben: Liel 33; Bad Bellingen 36; Bamlach 38 und Schliengen 50. Helfer werden auf die Corona-Sicherheitsverordnungen hinweisen.

Alles Gute und Gottes Segen: Olaf Winter, Pfarrer / Winfried Wehrle, Pfr.i.R. und Margot Lüthy, Gemeindeforentin



Geplante Gottesdienste (unter Vorbehalt)

26. Juni Freitag der 12. Woche im Jahreskreis

Schliengen 18.30 Uhr **HI. Messe**
Liel 19.00 Uhr **Taizé-Gottesdienst**

Am 26. Juni 2020 findet um 20.30 Uhr im Pfarrsaal Schliengen wieder ein Nikodemus-Gespräch mit Pfarrer Olaf Winter statt. Thema: Warum wir nicht auf das ‚Alte Testament‘ verzichten können.

28. Juni 13. Sonntag im Jahreskreis

Bamlach 09.00 Uhr **HI. Messe**
Schliengen 10.30 Uhr **HI. Messe**
Bad Bellingen 10.30 Uhr **HI. Messe**
Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**

29. Juni Montag der 13. Woche im Jahreskreis

Schliengen 07.30 Uhr **Stille Messe (Latein)** im Chorraum

30. Juni Dienstag der 13. Woche im Jahreskreis

Bad Bellingen 17.45 Uhr **Rosenkranz**
Bad Bellingen 18.30 Uhr **HI. Messe**
Bad Bellingen 19.15 Uhr **Eucharistische Anbetung**

1. Juli Mittwoch der 13. Woche im Jahreskreis

Bamlach 18.30 Uhr **HI. Messe**

2. Juli Donnerstag: Maria Heimsuchung

Bamlach 18.30 Uhr **Gebetstag für geistliche Berufe:**
Um die Entfaltung christlichen Lebens aus Taufe und Firmung
Liel 17.45 Uhr **Rosenkranz**
Liel 18.30 Uhr **HI. Messe** für Michaela Hainberger, Edwin Zimmermann, Gottfried, Brigitte und Eltern Hermann und Ruth Zimmermann; Vreni, Marianne, Siegfried Klaus und Eltern, Pfarrer Bruno Bialas

TAIZÉ GOTTESDIENST

Freitag, den 26. Juni 2020 um 19.00 Uhr: St. Vinzenz Kirche Schliengen-Liel: Die Psalmen, Worte aus der Bibel und das persönliche Gebet sind wichtiger Inhalt des gemeinsamen Gebetes. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Stille. Zeit für ein persönliches Gebet, für Gedanken, die kommen und gehen oder um einfach in Ruhe da zu sein.

Pfarrbüro: Öffnungszeiten: Mittwoch und Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr. Bitte mit Abstand und Mundschutz. In dringenden Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (Tel. 07635-8244780); kath.pfarramt@se-schliengen.de

Krankenkommunion im Juli: nach Absprache mit Pfr.i.R. Wehrle

Vorausschau: Sonntag, 5. Juli 2020: Bamlach St. Peter und Paul: Patrozinium

Kath. öffentl. Bücherei Bamlach

Sonntag: 10.00 bis 11.00 Uhr (In den Schulferien geschlossen)
Kontakt: Susanne Weh, Tel. 07635/8893 nur mit Corona-VO-Schutzmassnahmen

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

• **Mittwoch, 24. Juni 2020**

Kur-Apotheke, Hebelweg 6, 79415 Bad Bellingen
07635 1814

• Donnerstag, 25. Juni 2020

Apothek am Rathaus, Rathausplatz 3, 79576 Weil am Rhein
07621 974110

• Freitag, 26. Juni 2020

Frosch-Apothek, Basler Straße 19, 79540 Lörrach
07621 919310

• Samstag, 27. Juni 2020

Pfalz-Apothek, Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen
07628 336

• Sonntag, 28. Juni 2020

Hense'sche Apothek, Luisenstraße 2, 79410 Badenweiler
07632 892121

• Montag, 29. Juni 2020

Blauen-Apothek, Freiburger Straße 15, 79418 Schliengen
07635 8262575

• Dienstag, 30. Juni 2020

Apothek am Zöllinplatz, Zöllinplatz 4, 79410 Badenweiler
07632 891576

• Mittwoch, 1. Juli 2020

Fohmann'sche Apothek, Eisenbahnstraße 13,
79418 Schliengen 07635 556

**Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis
Lörrach**

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen



VfR Bad Bellingen e.V.

**Kein „VfR Oldie-Stammtisch“
Ausflug im nächsten Jahr**

Wenn sich die aktuelle Corona-Situation auch gebessert hat und die in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben sich etwas gelockert haben, lassen die VfR Oldies den vierteljährlichen Stammtisch am 3. Juli d.J. erneut ausfallen.

Der Ausflug kann für dieses Jahr nicht mehr organisiert werden und wird daher im nächsten Jahr ausgeführt.



**Spielvereinigung
Bamlach/Rheinweiler e.V.**

**Arbeitseinsatz der Fußballer in Rheinweiler –
Neuer Trainingsplatz wird angelegt**



Der Ball ruht derzeit bei der Spielvereinigung Bamlach/Reinweiler, wie auch im gesamten Amateurfußball. Damit der Verein für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach der Zwangspause gewappnet ist, wurde in den letzten Wochen und Monaten viel Arbeit rund um das Sportgelände im Kapellengrün geleistet. Mit zahlreichen ehrenamtlichen Helfern wurde das Clubheim renoviert, der Rasenplatz mit einer Be-

regnungsanlage ausgestattet, ein Ballfangzaun errichtet und derzeit geht der Neubau einer Trainingsfläche mit Flutlicht und Bewässerung in die Fertigstellung, sodass für den Neustart nach der Coronapause alles bestens vorbereitet ist. Derzeit wer-

den gemeinsam mit den Sportfreunden Schliengen fast alle Altersklassen in der Jugend besetzt. Die Aktivmannschaft belegt einen Spitzenplatz in der Kreisliga C und kann sich berechnete Hoffnungen auf den Aufstieg in die Kreisliga B machen. Das Vorstandsteam bedankt sich bei allen Akteuren für die tatkräftige Hilfe.



Jubiläum verschoben

Im Jahre 1920 wurde mit der Gründung des Fußballvereins FC Rheinweiler 1920 e.V. der Grundstock für den Fußball in Rheinweiler und Bamlach gelegt. Aus diesem Anlass hatte die Spvgg. Bamlach/Rheinweiler in diesem Jahr einige Veranstaltungen geplant, um auf die Vereinshistorie zurück zu blicken. Aufgrund der aktuellen Situation hat sich der Verein entschlossen, das FCR-Jubiläum im Jahre 2022 mit dem 40-jährigen Bestehen der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler zu verbinden. Details werden noch rechtzeitig veröffentlicht. Der Verein bittet um Verständnis und freut sich schon jetzt auf das Jubiläum in zwei Jahren. gez. der Vorstand – Patric Dosenbach und Stefan Schaefer

Parteien

CDU-Ortsverband Bad Bellingen

Wahlkreismitgliederversammlungen der CDU

1. Wahlkreismitgliederversammlung für den Wahlkreis Lörrach am **Freitag, 3. Juli 2020 um 18.30 Uhr** in der Gemeindehalle in Binzen, Schulstraße 7, zur Aufstellung des / der Bewerbers/-in zur Wahl für den 17. Landtag von Baden-Württemberg. Stimmberechtigt sind diejenigen CDU-Mitglieder, die im Wahlkreis Lörrach wahlberechtigt sind. Treffpunkt zur gemeinsamen Fahrt mit Privat-Pkw nach Binzen beim Sportplatz Rheinweiler am 3. Juli 2020 um 18.00 Uhr.

2. Wahlkreismitgliederversammlung für den Wahlkreis Lörrach-Müllheim am **Freitag, 10. Juli 2020 um 18.30 Uhr** in der Sonnenberghalle in Auggen, zur Aufstellung des / der Bewerbers/-in zur Bundestagswahl 2021. Treffpunkt zur gemeinsamen Fahrt mit Privat-Pkw nach Auggen beim Parkplatz Badstraße in Bad Bellingen um 18.00 Uhr am 10. Juli 2020.

Auf die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen wird für beide

Versammlungen hingewiesen.
 Weitere Info bei Emil Schilling, Vorsitzender CDU-Ortsverband
 Bad Bellingen Tel. 07635 9199

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:

Samstag 04.07.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:

Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr.
 Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr
 einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:

Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim
 Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Sozialamt

Möbel gesucht:

In der Vergangenheit wurden der Gemeinde Möbel für bedürftige Personen
 angeboten. Leider hatten wir damals keine Verwendung und auch keine
 Lagermöglichkeit. Für die Angebote möchten wir uns noch einmal herzlich bedanken.
 Kürzlich ist ein Flüchtlingsehepaar aus der Gemeinschaftsunterkunft zugezogen. Das
 Ehepaar besitzt kaum Möbel.

Vielleicht haben Sie zuhause oder im Keller noch etwas stehen, was einen neuen
 Besitzer sucht.

Wir benötigen

- ein Ehebett (gerne mit Matratzen)
- eine kleine Couch
- eine Wohnzimmerwand
- einen kleinen Esstisch mit zwei Stühlen (oder mehr)
- Teppiche
- Geschirr
- Handtücher
- Bettwäsche zum wechseln

Für Ihre Mithilfe und Unterstützung bedanken wir uns schon im Voraus! Bitte wenden
 Sie sich an Frau Nezirov, 0176 817 34 787

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-**Hertingen** · www.roessle-hertingen.de

Wir haben für Sie geöffnet!

Mi - So 11.30 - 14.30 + 17 - 22 Uhr

07635-9180

Essen zum Mitnehmen bieten wir auch weiterhin an.

Vielen Dank für Ihren Besuch! Ihre Familie Engler

frische **Pfifferlinge**
 + NEUE Sommer-Karte

Wir suchen Reinigungskräfte m/w/d.

Teilzeit oder Minijob incl. Feiertage ab 05:30 Uhr.
 Interesse? Unser Team freut sich auf Sie!

Keifert GmbH, Meisterbetrieb Gebäudereinigung

Tel.: 07664 – 50576 oder per mail an
jobs@keifert.de

Wir führen **Pelikan** Schreibgeräte in großer Auswahl.



Buchhandlung/Schreibwaren

August Schmidt

Werderstraße 31 • 79379 Müllheim
 Tel. 07631-2770 • Fax 07631-2753

Gr. Geflügelverkauf: Mo., 29.6.2020 + Mo., 27.7.2020

Enten, Gänse, Puten und Mast bitte vorbestellen.

Bamlach Neuer Rathausplatz 13.00 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte, Tel. 05244 / 8914, www.gefluegelzucht-schulte.de



Hilfe im Trauerfall

BESTATTUNGEN SIEGBERT MAYER

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
 Telefon 07635 / 8 25 60 51



RE/MAX

Verkaufen - Vermieten - Bewerten

Armin Schropp
 Zertifizierter Immobilienmakler (IHK)
 Telefon: 076217 986 88 31
 E-Mail: armin.schropp@remax.de



GUTSCHEIN

im Wert von 360 Euro
 für eine Wertermittlung Ihrer Immobilie



Empfangsmitarbeiter (m/w/d) in Teilzeit

WIR suchen SIE:

- ★ In Teilzeit (50-60%) hauptsächlich nachmittags 16-20 Uhr
- ★ Mit einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung, gerne Hotellerie
- ★ Als Organisationstalent und Teamplayer
- ★ Mit sehr guten Deutschkenntnissen in Wort und Schrift, Englischkenntnisse von Vorteil
- ★ Sie mögen selbständiges Arbeiten und sind kommunikativ
- ★ Mit guten PC-Kenntnissen

WIR bieten IHNEN:

- ★ Ein großartiges junges TEAM
- ★ Einen abwechslungsreichen Job
- ★ Einen modern eingerichteten Arbeitsplatz
- ★ Eine faire Bezahlung
- ★ Ein familiengeführtes Hotel

Unsere Philosophie: Wir sind Gastgeber mit Herz und schenken unseren Gästen die schönste Zeit im Jahr – Möchten Sie in unserem Team mitarbeiten und unseren Gästen ein Lächeln ins Gesicht zaubern?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an
info@aparthotel-badblick.de

RINGHOTEL BADBLICK Garni, Rheinstraße 4,
 79415 Bad Bellingen, T +49 7635 81 090, F +49 7635 81 093
WWW.APARTHOTEL-BADBlick.DE